



Infoblatt

Übertragung der Gewerbeberechtigung

Stand: v1_21082019

Herausgeber:

Fachgruppe Gastronomie

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt

Verfasser:

Mag. Guntram Jilka, Mag.^a Katja Hebein

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen werden. Aus dem Infoblatt können zudem keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Gewerbeberechtigung ist grundsätzlich ein **höchstpersönliches Recht**, das **nicht übertragen** werden kann (§ 38 Abs 1 GewO). Die Gewerbeberechtigung kann bzw. darf insofern nicht „*verborgt* werden“.

Da an die Ausübung des (Gast-)Gewerbes persönliche Befähigungen bzw. Voraussetzungen geknüpft sind, darf die Gewerbeberechtigung - ausgenommen von den in der Gewerbeordnung ausdrücklich festgelegten Fällen - somit **nicht an Dritte übertragen** („*verborgt*“) werden; auch dann nicht, wenn auch diese dritten Personen grundsätzlich die entsprechende Befähigung zur Ausübung des Gewerbes hätten.

Die Gewerbeberechtigung darf somit grundsätzlich ausschließlich von derjenigen Person ausgeübt werden, auf dessen Namen sie ausgestellt wurde (**Inhaber der Gewerbeberechtigung**).

In folgenden, von der Gewerbeordnung **ausdrücklich** festgelegten Fällen, ist die Ausübung des Gewerbes von einem Dritten (d.h. einer anderen Person als dem Gewerbeberechtigten) möglich:

- im Falle eines Fortbetriebsberechtigten (§ 41 GewO);
- bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers (§ 39 GewO) bzw. eines Filialgeschäftsführers (§ 47 GewO);
- der verbleibende Gesellschafter bei eingetragenen Personengesellschaften im Falle des Ausscheidens des letzten Mitgesellschafters (§ 11 Abs 3 GewO) und
- der Rechtsnachfolger (Nachfolgeunternehmer) im Falle von Umgründungen einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft (§ 11 Abs 4 GewO 1994).

Die „**persönliche**“ Ausübung des Gewerbes bedeutet, dass **der Gewerbeberechtigte** für die Ausübung des Gewerbes **rechtlich verantwortlich** ist; und zwar dem Kunden gegenüber für die einwandfreie Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit und der Behörde gegenüber für die Einhaltung sowie Erfüllung gewerberechtl. und sonstiger rechtlicher Vorschriften.

„*Verborgt*“ der Gewerbeberechtigte seine Gewerbeberechtigung an dritte Personen, bleiben seine Pflichten (Haftungen), die an die Gewerbeberechtigung gebunden sind, somit gegenüber den Kunden bzw. der Behörde aufrecht. Das bedeutet, dass in jenen Fällen, in denen der „*Ausborger*“ der Gewerbeberechtigung im Rahmen der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt bzw. Schäden verursacht, diese dennoch dem **eigentlichen Inhaber der Gewerbeberechtigung** - dem Gewerbeberechtigten selbst - zugerechnet werden.

Insbesondere¹ nachstehende rechtlichen Vorschriften sind vom Gewerbeberechtigten im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zu beachten bzw. einzuhalten (und zwar auch für den Fall, dass er seine Gewerbeberechtigung „*verborgt*“ hat):

- Bestimmungen zur Gewerbeordnung
- Bestimmungen zum Allgemeinen Zivilrecht
- Bestimmungen zum Tabakgesetz
- Bestimmungen zum Brandschutz
- Bestimmungen zum Jugendschutz
- Bestimmungen zum Arbeitsrecht

¹ Dabei handelt es sich bloß um eine beispielhafte Aufzählung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- Bestimmungen zum Steuer- und Abgabenrecht
- Bestimmungen zum Lebensmittelrecht
- Bestimmungen zur Abfallwirtschaft
- Bestimmungen zum Feuerpolizei- und Gefahrenpolizeirecht
- Bestimmungen zum Veranstaltungsgesetz
- Bestimmungen zum Glücksspiel
- Bestimmungen zur Pyrotechnik
- Bestimmungen zum Versicherungsrecht
- Bestimmungen zum Umweltrecht
- Bestimmungen zum Datenschutz
- Bestimmungen zum E-Commerce-Gesetz
- Bestimmungen zum Datenschutz
- Bestimmungen zum Konsumentenschutz
- Bestimmungen zur Informations- und Kennzeichnungspflicht
- Bestimmungen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- Europarechtlichen Bestimmungen